

# Ein Quasi-Stürmlein und Waschkörbe voller Eingaben: Die Geschichte von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz

Ulrike Schultz

aus: Frauen und Recht. Reader für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten 2003. Im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW. Düsseldorf 2003, S. 54 - 60

## Art. 3 Grundgesetz

### Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

*Ergänzung 1994:*

*Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der ursprüngliche Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 ist schlicht und einfach. Die Bestimmung durchzusetzen war es nicht.

Am 1.9.1948 trat der **Parlamentarische Rat** in Bonn zu seiner konstituierenden Versammlung zusammen. Er hatte die Aufgabe, als verfassungsgebende Versammlung das Grundgesetz zu erarbeiten, das bis zur Wiedervereinigung Deutschlands als vorläufige Verfassung für die Bundesrepublik gelten sollte.

Der Parlamentarische Rat hatte 65 Mitglieder, die von den 11 Länderparlamenten gewählt waren, darunter 4 weibliche Abgeordnete: Friederike (Frieda) Nadig (SPD), Dr. Elisabeth Selbert (SPD), Dr. Helene Weber (CDU), Helene Wessel (Vorsitzende des Zentrums).<sup>1</sup>

Der Entwurf des Grundgesetzes stammte von einem **Verfassungskonvent**, der sich im Auftrag der 11 Regierungschefs der Bundesländer konstituiert und im August 1948 in Herrenchiemsee getagt hatte. Dieser Herrenchiemseer Verfassungsentwurf knüpfte im Hinblick auf die Geschlechtergleichheit an die Regelung der Weimarer Reichsverfassung an. Art. 109 WRV hatte damals vorgesehen: *Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben*

---

<sup>1</sup> bis zur Wahl von Angela Merkel als CDU-Vorsitzende im Jahr 2000 die einzige Frau an der Spitze einer Partei in Deutschland.

*staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten*. Dies bedeutete eine Absicherung des aktiven und passiven Wahlrechts und den Zugang zu öffentlichen Ämtern.<sup>2</sup> Art. 119 Abs. 1 S. 2 WRV regelte, dass die Ehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht. Daraus ergab sich aber kein individuell durchsetzbares Grundrecht.

Treibende Kraft für die Sicherung der **vollständigen** Gleichberechtigung im neuen Grundgesetz wurde Elisabeth Selbert. Sie war 1946 für die SPD in Hessen in die verfassungsgebende Landesversammlung nach Wiesbaden entsandt und in den Hessischen Landtag gewählt worden. Für den Parlamentarischen Rat wurde sie erst auf Intervention der zentralen Frauensekretärin der SPD, Herta Gotthelf, und auf Druck von Kurt Schumacher nominiert, und zwar als Vertreterin für Niedersachsen, da von Hessen schon alle Mandate vergeben waren.<sup>3</sup> Elisabeth Selbert war eine der wenigen Frauen mit juristischem Sachverstand und zudem eine der wenigen Juristinnen, die während des „Dritten Reichs“ praktiziert hatten. Sie hatte 1926 dreißigjährig und als Mutter von zwei kleinen Kindern ihr Abitur nachgemacht und in Marburg ihr Jurastudium begonnen, später über „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“ promoviert. 1934 erhielt sie als eine der letzten Frauen ihre Zulassung als Anwältin. Ihr Mann war 1933 seiner beruflichen und politischen Funktionen enthoben worden, und sie hatte für die gesamte NS-Zeit die Familie allein ernähren müssen.<sup>4</sup>

Elisabeth Selbert wusste aus ihrer Erfahrung als Anwältin, wie viel schlechter Frauen im privatrechtlichen Bereich, im Ehe-, Familien- und Arbeitsrecht gestellt waren.<sup>5</sup> Für sie war es „eine Selbstverständlichkeit, dass man heute weitergehen muss als in Weimar und dass man den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten geben muss. Die Frau soll nicht nur in staatsbürgerlichen Dingen gleichstehen, sondern muss auf allen Rechtsgebieten dem Manne gleichgestellt werden.“<sup>6</sup> Deshalb sollte ein entsprechender Grundgesetzartikel den Gesetzgeber zum Handeln zwingen. Von ihr stammte daher der Vorschlag, den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in der Verfassung zu verankern. Diese Idee stieß jedoch bei den anderen Redaktionsmitgliedern, auch bei den drei anderen Frauen, zunächst auf Ablehnung. Die Einwände, die besonders von Frieda Nadig vorgebracht wurden, waren formaljuristischer Art: Sie befürchtete, dass das einschlägige, die Frauen benachteiligende Recht, insbesondere das Familienrecht, dann verfassungswidrig wäre und ein rechtliches Vakuum eintreten würde. Da mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz juristisches Neuland betreten werde, seien die Folgen unabsehbar. Andere Mitglieder der Kommission lehnten

---

<sup>2</sup> der auch erst erstritten werden musste. Vgl. den Beitrag „Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen“.

<sup>3</sup> Vgl. Schüller (1996) S.59. Auch später passierte es Elisabeth Selbert wiederholt, dass sie politisch übergangen wurde. Vgl. Vita Elisabeth Selbert in <http://www.politeia-project.de/biographien/selbert/selbert5.html>: „Passionierte Rechtspolitikerin zwischen Partei, Kanzlei und Familie (1949-1986)“; Böttger (1990) S. 153.

<sup>4</sup> Böttger, S. 140 ff; Mundzeck, Heike: Elisabeth Selbert. In: Deutscher Juristinnenbund (1998), S. 189 ff, 190 f.

<sup>5</sup> Böttger, S. 163; vgl. auch Rundfunkrede von Elisabeth Selbert v. 19.1.1949, abgedruckt in Böttger S. 225 ff.

<sup>6</sup> zitiert nach Schüller (1996) S. 59.

eine umfassende Gleichberechtigung von Männern und Frauen prinzipiell ab. Elisabeth Selbert setzte dem entgegen: „Ähnliches hat man bei Schaffung der Weimarer Verfassung gesagt und nur ein halbes Werk getan. Einmal muss der Anfang gemacht werden, um aus dem Zustand des Deklamatorischen herauszukommen. Die neue Verfassung gibt die Gelegenheit dazu, Versprechungen einzulösen. In den Übergangsbestimmungen kann die Brücke vom Alten zum Neuen geschlagen werden, wobei allerdings dem neuen Bundestag eine Frist gesetzt werden muss, in der die Reform des Rechts und die Abänderung dem Gleichheitsgrundsatz entgegenstehender Bestimmungen zu erfolgen hat.“<sup>7</sup> In Zusammenarbeit mit Wiltraut Rupp-von Brünneck, der späteren zweiten weiblichen Richterin am Bundesverfassungsgericht (von 1963-1977) entwarf Elisabeth Selbert Art. 117 Abs. 1 GG, der besagt: *„Das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.“* Diese Übergangsbestimmung sollte das befürchtete Rechtschaos vermeiden.

Trotz ihrer Überzeugungskraft hatte Elisabeth Selbert sogar Probleme, die Fraktion der SPD auf ihre Seite zu bringen. Erst nachdem Kurt Schumacher, für den die Gleichberechtigung im Übrigen nur eine Detailfrage war, sein Plazet gegeben hatte, gelang es. Im Ausschuss für Grundsatzfragen wurde der Antrag zunächst abgelehnt. Sie brachte ihn erneut ein und versah ihn nunmehr mit einer Begründung. Dies hatte sie vorher nicht für nötig gehalten, denn „die Institution der Gleichberechtigung der Frau (hatte sie sich) nicht so schwer vorgestellt. (...) Nach zwei Weltkriegen, also nach den Erfahrungen, die wir Frauen in diesen Jahrzehnten gemacht haben“, hielt sie es für selbstverständlich, „dass die Gleichberechtigung der Frau ohne weiteres, ohne Kampf über die Bühne gehen würde.“<sup>8</sup> Am 3. Dezember 1948 trug sie im Hauptausschuss, dem wichtigsten öffentlich tagenden Organ des Parlamentarischen Rates vor: „In meinen kühnsten Träumen habe ich nicht erwartet, dass der Antrag (...) abgelehnt werden würde. (...) Die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt hat, hat heute einen moralischen Anspruch darauf, so wie der Mann bewertet zu werden.“ Sie wies auch auf die Macht der Frauen hin, dass mit den Stimmen der Wählerinnen gerechnet werden müsse „und wir auf 100 Wähler 170 Wählerinnen rechnen“.<sup>9</sup> Trotzdem wurde der Antrag auch hier erneut abgelehnt – Helene Weber und Helene Wessel eingeschlossen. Sie sprachen sich zwar für die Gleichberechtigung aus, waren aber mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht einverstanden.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> zitiert nach Schüller (1996) S. 59.

<sup>8</sup> zitiert nach Schüller (1996) S. 66.

<sup>9</sup> zitiert nach Böttger, S. 186.

<sup>10</sup> Schüller (1996) S. 63.

Daraufhin sah sich Elisabeth Selbert gezwungen, den „Kampf mit den Gewalten aufzunehmen“<sup>11</sup>, wie sie selbst es nannte, und außerparlamentarische Unterstützung einzuholen. Sie nutzte ihre mittlerweile erworbene Publizität und rief die Frauen der ganzen Bundesrepublik auf, gegen die Nichtaufnahme des umfassenden Gleichberechtigungsgrundsatzes in das Grundgesetz zu protestieren. Zwar bestand in der breiten Masse der weiblichen Bevölkerung wenig Interesse an der neuen Verfassung – eine Meinungsumfrage ergab, dass sie fast der Hälfte der Frauen völlig gleichgültig war und lediglich ein gutes Zehntel der weiblichen Bevölkerung sich sehr interessiert zeigte –, bei Politikerinnen, Gewerkschafterinnen und ganz besonders bei den Mitgliedern der überparteilichen Frauenverbände fand sie aber große Unterstützung. Es trafen die inzwischen sprichwörtlich gewordenen Waschkörbe voller Eingaben beim Parlamentarischen Rat ein, die dieser nun nicht mehr zu übersehen wagte.<sup>12</sup> Allerdings wurde dieser außerparlamentarische Protest der Frauen offiziell heruntergespielt und vom Abgeordneten Heuss, dem späteren Bundespräsidenten, als Quasi-Stürmlein bezeichnet.<sup>13</sup>

Am 18.1.1949 wurde in der 2. Lesung Art. 3 Abs. 2, nunmehr sogar einstimmig, in der heute geltenden Fassung verabschiedet.

Am 8.5.1949 GG wurde das Grundgesetz vom Plenum des Parlamentarischen Rates mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen und trat am 24.5.1949 in Kraft.

Dass Art. 3 Abs. 2 in der Welt war, hieß nicht, dass er unumstritten war. Es setzten dogmatische Kontroversen ein. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht bereits Art. 3 Abs. 1 alles Erforderliche ausdrücke und damit Abs. 2 leerlaufe. Es wurde diskutiert, ob der Gleichberechtigungsgrundsatz überhaupt einen für die Lösung konkreter Streitigkeiten verwendbaren Rechtssatz biete oder ob es sich dabei, wie schon für Art. 109 WRV behauptet worden war, nur „um einen Programmsatz, einen politischen Begriff oder eine leere Formel, jedenfalls um eine Bestimmung ohne greifbaren Inhalt“ handele. (BVerfG 3, S. 239 vom 18.12.1953)

Am 31.3.1953 lief die in Art. 117 Abs. 1 GG gesetzte Frist zur Anpassung des Rechts an den Gleichberechtigungsgrundsatz ab, und der Gesetzgeber war nicht tätig geworden. Dem Bundesverfassungsgericht war von einem Gericht die Frage vorgelegt worden, ob die Übergangsregelung in Art. 117 nicht verfassungswidrig sei. Es verneinte dies und stellte fest (BVerfG 3, S. 225):

---

<sup>11</sup> zitiert nach Schüller, S. 67.

<sup>12</sup> Böttger, S. 191 ff. vgl. auch Juliane Schöwing: August-Blatt des Kalenders „Justitias Töchter“. Frühen Juristinnen auf der Spur. Darmstadt: Frauen in der Technik-Verlag 1999.

<sup>13</sup> Böttger, Barbara: Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot 1990 Hess. 66, 72.

„Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm. Er enthält wie Art. 3 Abs. 3 GG eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes.“ (4. Leitsatz)

„Seit dem Ablauf der in Art. 117 Abs.1 2.HS GG gesetzten Frist sind Mann und Frau auch im Bereich von Ehe und Familie gleichberechtigt.“ (5. Leitsatz)

Der Gesetzgeber tat sich weiterhin schwer. Fall für Fall wurden die Gerichte befasst. Häufig ergriffen Juristinnen des wieder gegründeten Juristinnenbundes die Initiative.<sup>14</sup> Erst Jahre später trat das erste Gleichberechtigungsgesetz in Kraft (1958), und es dauerte noch Jahrzehnte bis zum neuen Ehe- und Familienrecht (1977).<sup>15</sup>

Art. 3 Abs. 2 GG wurde über die Jahrzehnte nicht in gleicher Weise ausgelegt. In Deutschland ist eine solche „dynamische Verfassungsinterpretation“, die der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen kann, möglich. Das Bundesverfassungsgericht ging zunächst von diversen Geschlechtsunterschieden aus und wandte Art. 3 Abs. 2 im Sinne eines Differenzierungsverbots an. Die Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 2 lässt sich für die 50er und 60er Jahre mit dem Schlagwort „Gleichwertigkeit bei Andersartigkeit“ charakterisieren. In den 70er und 80er Jahren wurde „Gleichheit“ mit dem Gebot zur Gleichbehandlung stärker betont.<sup>16</sup>

Seit Anfang der 90er zeigte sich die Tendenz, Art. 3 Abs. 2 eine über die ursprüngliche Zielsetzung hinausgehende Bedeutung beizumessen. Dies wird in entsprechenden Entscheidungen des BVerfG deutlich, in denen aus Art. 3 Abs. 2 die „Pflicht des Gesetzgebers“ abgeleitet wurde, „auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern hinzuwirken“.<sup>17</sup> Im Urteil zum Nachtarbeitsverbot heißt es: „Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen wegen des Gleichberechtigungsggebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.“ (BVerfG 85, 191, 207)

---

<sup>14</sup> Zur Feststellung, was nunmehr als Recht gelte, bedienten sich die Gerichte „der erprobten Hilfsmittel, nämlich der Interpretation und Lückenfüllung, unter Verwertung auch der rechtsvergleichenden Methode“ und berücksichtigten bei der Auslegung die Forderungen, „die bei der Diskussion um die Gleichberechtigung im Laufe des vergangenen halben Jahrhunderts erhoben worden sind.“ (BVerfG 3, S. 244 f.).

<sup>15</sup> Als ich mich in der juristischen Ausbildung befand (von 1966 bis Mitte der 70er Jahre), waren in meinen Gesetzestexten des BGB im Familienrecht reihenweise Vorschriften kursiv geschrieben, weil das Bundesverfassungsgericht sie für verfassungswidrig anerkannt hatte, aber noch kein neues Recht an die Stelle getreten war. Zu den Stufen der Anpassung des Rechts an Art. 3 Abs. 2 vgl. Barbelies Wiegmann: Der Hürdenlauf der Frauen, in diesem Reader.

<sup>16</sup> Berghahn, Sabine: Juristen denken allmählich um – Bundesverfassungsgericht ändert seine Meinung zu Artikel 3 Grundgesetz. In: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Hrsg.: Mit Recht und Courage (1996) S.28 ff, 30f.

<sup>17</sup> Vgl. Urteil vom 16.11.1993, NJW 1994, 647 zu § 611a BGB und Urteil vom 28.1.1992, NJW 1992, 964 zum Nachtarbeitsverbot.

Dennoch war die Frage, wie elastisch Art. 3 Abs. 2 GG ausgelegt werden konnte, ob er im Sinne einer Gleichstellungsförderungsnorm als Grundlage für frauenpolitische Maßnahmen und insbesondere auch als Grundlage für Quotierungsregelungen gelten könne.<sup>18</sup> Eine Gelegenheit, die Bestimmung auszuweiten, ergab sich mit der Wiedervereinigung. Nach Art. 146 GG sollte das Grundgesetz nur bis zum Inkrafttreten einer neuen gesamtdeutschen Verfassung gelten.

Im Einigungsvertrag vom 31.8.1990 wurde in Art. 31 zudem vorgegeben:

*(1) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.*

*(2) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, angesichts unterschiedlicher rechtlicher und institutioneller Ausgangssituationen bei der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten...*

Am 16.1.1992 konstituierte sich eine neue Verfassungskommission. Sie schlug letztlich keine Totalrevision des Grundgesetzes vor, sondern nur einzelne Änderungen, die von unterschiedlicher Tragweite waren. Um den Forderungen nach einer Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 hinreichend Nachdruck zu verleihen, bildete sich ein fraktionsübergreifendes Frauenbündnis. Symbolträchtig traf sich die Querschnittsgruppe Gleichstellung von Frau und Mann der SPD-Bundestagsfraktion mit Frauen aus Verbänden, Organisationen, Gewerkschaften und allen anderen im Bundestag vertretenen Fraktionen zu einer Art Fortführung der früheren Verfassungskonferenz von Herrenchiemsee in Frauenchiemsee. Und wieder wurden Frauen aufgefordert, Waschkörbe voller Karten zu schreiben.<sup>19</sup>

Der Einsatz der Frauen hatte Erfolg. Art. 3 Abs. 2 wurde um einen Satz 2 ergänzt: Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Die Bedeutung und Reichweite der Regelung war allerdings zunächst unklar. Die damalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erläuterte: Die gefundene Formulierung betont den bisher vernachlässigten Bereich der faktischen Gleichberechtigung.<sup>20</sup> Sie hebt diesen Bereich in den Rang einer Staatszielbestimmung.<sup>21</sup> Diese Staatszielbestimmung führt nicht zu einer Begründung einklagbarer Individualansprüche. Sie verpflichtet den Staat aber, auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

---

<sup>18</sup> Leutheusser-Schnarrenberger (1994) S. 7.

<sup>19</sup> Zur Geschichte der Verfassungsänderung: Limbach / Eckertz-Höfer (1993)

<sup>20</sup> Vgl. auch Limbach (1999), S. 10.

<sup>21</sup> Vgl. auch Peschel-Gutzeit (1999) S. 7.

Verfassungsdogmatische Diskussionen blieben letztlich ohne Belang. Schrittmacher der weiteren Bemühungen um die Gleichberechtigung, Gleichstellung und Anpassung der Lebensverhältnisse von Mann und Frau wurden die Rechtsetzungen der Europäischen Gemeinschaft und ab Mitte der 90er Jahre der Europäische Gerichtshof, der in einer feinsiselierten Rechtsprechung die Kriterien für die Zulässigkeit von Quoten zugunsten von Frauen herausarbeitete.<sup>22</sup>

Den Handlungsmaßstab für politische Bemühungen um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gibt seit dem 1.5.1999 der Vertrag von Amsterdam mit dem Prinzip des Gender Mainstreaming vor. Trotzdem steht neuer Kampf bevor: In den Europäischen Verfassungskonvent wurden ganz überwiegend Männer berufen. Unter den 105 Konventsmitgliedern aus den Mitgliedsstaaten befinden sich nur 16 Frauen. Der Verfassungsentwurf für die Europäische Union (Vorentwurf eines Verfassungsvertrages), über den im Jahr 2004 abgestimmt werden soll, benennt Gleichstellung von Frauen und Männern weder als Wert noch als Ziel der Union, und auch das Gender-Mainstreaming-Prinzip bleibt unerwähnt.<sup>23</sup>

Literatur:

Archiv der Deutschen Frauenbewegung, Hrsg.: Den Frauen ihr Recht – Zum 100. Geburtstag von Elisabeth Selbert. Heft 30 von Ariadne, Almanach der deutschen Frauenbewegung. September 1996

Berghahn, Sabine: Juristen denken allmählich um – Bundesverfassungsgericht ändert seine Meinung zum Artikel 3 Grundgesetz. In: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg, Hrsg.: Mit Recht und Courage. Praxisnahes Rechtswissen und Gleichstellungsarbeit . Fallbeispiele, Erfahrungsberichte, Gesetzesauszüge. Potsdam 1996, S. 28

Böttger, Barbara: Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 2 II Grundgesetz. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot 1990

Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Abt. Frauenpolitik, Hrsg.: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. 40 Jahre Grundgesetz. Artikel 3 Absatz 2 GG. Begleitheft zur gleichnamigen Ausstellung. Bonn 1989

---

<sup>22</sup> Vgl. Berghahn, Frauen im Recht der Erwerbstätigkeit, in diesem Reader. Das BVerfG hat bis heute keine Verfassungsklage zur Quotierung entschieden.

<sup>23</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 5.2.2003 unter [www.djb.de](http://www.djb.de) . Der DJB fordert ein eigenständiges Kapitel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ in einem eigenständigen Kapitel „Gleichstellung“ und eine Ergänzung im Sozialkapitel zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigung. Der Entwurf einer Europäischen Grundrechtscharta enthält ein Kapitel III Gleichheit mit § 23 Gleichheit von Männern und Frauen. (1) Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. (2) Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen. Die Charta ist aber nicht Bestandteil des Verfassungsvertrages.

Deutscher Juristinnenbund, Hrsg.: Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998. Baden-Baden: Nomos 1998 (Schriftenreihe Deutscher Juristinnenbund e.V. Bd. 1)

Die Hessische Landesregierung, Hrsg.: „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896 – 1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung. Frankfurt a.M.: Eichborn 1999

Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Hrsg.: Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag. Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1967. Düsseldorf: Droste 1996

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: Was bringt uns die Verfassungsreform? In: Frauen im Recht, Weiterbildungsprogramm der FernUniversität, hrsg. von Ulrike Schultz, Kurs 1, Kurseinheit 3a, Hagen 1994

Limbach, Jutta: Mit Witz, Verstand und Courage. Gleichberechtigung in Theorie und Wirklichkeit. In: Informationen für die Frau, Informationsdienst des Deutschen Frauenrates 1999, S. 7

Limbach, Jutta / Eckertz-Höfer, Marion, Hrsg.: Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland: Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat und der Bundesratskommission Verfassungsreform. Dokumentation. Baden-Baden: Nomos 1993 (Schriften zur Gleichstellung der Frau Bd. 7)

Peschel-Gutzeit, Lore-Maria: Tour de Force für Gleichstellung. In: Informationen für die Frau, Informationsdienst des Deutschen Frauenrates 1999, S. 6

Schüller, Elke: Wer stimmt bestimmt? Elisabeth Selbert und die Frauen der Nachkriegszeit. Hrsg. vom Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung. Wiesbaden 1996